

fig. Es wäre zu wünschen, daß die Behörden das im Gesetze stehende eigene Vermögen mehr berücksichtigten.

Das Gesetz verlangt ferner: Böllige Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit und fügt hinzu: daß auf deren Nachweis mit besonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden müsse.

Der Gesetzgeber hat es gut gemeint, das unterliegt keinem Zweifel, aber wer will als Ankläger bei einem ihm sonst wohlbekannten Schuft auftreten. Den Behörden kann nicht zugemuthet werden, daß sie denselben als solchen erkennen, wenn er nicht etwa offenkundig in einer Criminal-Untersuchung gewesen ist, auch erfährt man in der Regel erst etwas von der Concession, wenn dieselbe schon ertheilt ist. Die Zurücknahme einer gegebenen Concession zu bewirken, möchte aber in sehr wenigen Fällen gelingen.

Ich bin nun an denjenigen Theil des Gesetzes angelangt, der für die Buchhändler in Beziehung auf die Etablissements Unberufener offenbar der wichtigste ist; es heißt nämlich, daß von dem Concession-Suchenden

„die zum Betriebe des Geschäfts unerläßlich nöthige, und mindestens ein solcher Grad von allgemeiner Bildung erfordert wird, dessen Jemand bedarf, um sich mit den die vorgedachten Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften vollständig vertraut machen zu können. Darüber, daß der Impetrant auch letztere Eigenschaft besitzt, hat sich die königliche Regierung auf dem ihr in jedem einzelnen Falle geeignet scheinenden Wege vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und bleibt es namentlich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wiewfern sie die beizubringenden Zeugnisse der Unterrichtsanstalten, welche der die Concession Nachsuchende besucht, des selbstständigen Gewerbetreibenden, bei welchem er das Gewerbe erlernt, oder als Gehülfe betrieben hat u. s. w., als genügend erachtet, oder eine besondere Prüfung für nöthig hält.

Ueber diesen Theil des Gesetzes bemerke ich folgendes:

Das Gesetz verlangt wenig und viel. Es scheint als wenn der Gesetzgeber sich bei den sehr verschiedenartigen Fällen nicht habe geradezu aussprechen wollen. Als der mindeste Grad von Bildung werden diejenigen Kenntnisse verlangt, die den Concession Suchenden fähig machen, die über diesen Gegenstand erscheinenden Gesetze vollständig zu verstehen. Kann nun ein Mensch, auf den das Wort Bildung in keiner Art anzuwenden, der nicht im Stande ist, einen deutschen Brief oder Aufsatz zu machen, oder einen lateinischen, englischen oder französischen Titel zu übersetzen, der im Allgemeinen keine Idee von Literatur und Buchhandel hat, kann man von dem sagen, er sei fähig ein Gesetz vollständig zu verstehen, ein Gesetz, das vielleicht tief in das Wesen von Literatur und Buchhandel eingreift?

Wäre dieses der Fall, so möchte man fragen, wozu überhaupt ein Gesetz?

Der Gesetzgeber sagt nicht umsonst, daß die betr. Königl. Regierung sich eine vollständige Ueberzeugung darüber zu verschaffen habe, und es ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen sei, ob eine besondere Prüfung zu veranstalten oder nicht.

Was berechtigt also die Behörde zu glauben, daß das

Gesetz von einem Buchhändler, der eine Buchhandlung leiten soll, weniger Kenntnisse verlangt, als jeder ordentliche Buchhändler heutzutage von einem anzunehmenden Lehrling fordert. Was sollte denn auch ein Buchhändler der genannten Art seinen Lehrlingen lehren?

Kann es einem Staate, dessen Stärke in der Intelligenz seiner Bürger besteht, und der so viele Mittel zur Heranbildung des Volkes anwendet, als der Preussische, gleichgültig sein, ob tüchtige, oder aller Kenntnisse ledige junge Leute herangebildet werden?

Wenn man das ganze Gesetz mit Nachdenken liest, so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß es überhaupt für Buchbinder, gewöhnliche Buchdrucker, Barbierer und Leute dieses Schlages gar nicht gegeben sei *), vielmehr scheint es, als ob der Gesetzgeber Männer im Auge gehabt habe, die, ohne Beamte zu sein, kenntnißreich und mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet, ihr Vermögen dieser Branche des Handels zuzuwenden Lust tragen sollten — bei derartig gebildeten Leuten fordert das Gesetz nicht geradezu eine Lehrzeit und wenn, wie es neuerdings einige Male geschehen, in aller Form promovirte Doctores philosophiae sich dem Buchhandel zuwenden, so kann natürlich von einem Examen nicht die Rede sein.

Der oben bemerkte § 3. des Gesetzes enthält einen Satz, der manchen Buchhändler glauben gemacht hat, es könne sich Niemand als Solcher etabliren, der nicht förmlich seine Lehrzeit überstanden, und als Commis gearbeitet habe, es heißt nämlich:

„und bleibt es namentlich ihrem (d. R. Regierung) pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wiewfern sie die beizubringenden Zeugnisse der Unterrichts-Anstalten, welche der die Concession Nachsuchende besucht, (oder) des selbstständigen Gewerbetreibenden, bei welchem er das Gewerbe erlernt, oder als Gehülfe betrieben hat, u. s. w. als genügend erachtet oder eine besondere Prüfung für nöthig hält.“

Nach einer Anfrage bei dem R. h. Ministerium in Berlin ist diese Meinung aber unrichtig und muß der Satz so genommen werden, als wenn, wo hier das „oder“ eingeschaltet ist, im Gesetz wirklich oder stände. Soviel geht aus dem Gesetze aber klar hervor, daß derjenige, welcher den Buchhandel nicht erlernt hat, wenn er nicht genügende Zeugnisse von Unterrichts-Anstalten beibringen kann, sich einer besondern Prüfung unterwerfen soll.

Die Frage, welche die Behörden schon oft in Verlegenheit gesetzt und manchem Examinator den Kopf warm gemacht hat, ist nun: Welche Zeugnisse sind genügend und was soll in der Prüfung gefordert werden **)?

*) Wäre es so, dann müßte man jeden Vater, der seinen zum Buchhandel bestimmten Sohn etwas lernen läßt, bedauern. Er kann es billiger und bequemer haben. Anstatt ihn im dreizehnten Jahre aufs Gymnasium zu schicken, thut er ihn bei einem Buchbinder in die Lehre; das kostet nichts, und die Concession wird gleich nach beendigter Lehrzeit nachgesucht.

***) Vor einigen Wochen wurde hier in der Nähe ein Buchdrucker einer kleinen Stadt zum Buchhändler-Examen an den Rector einer andern kleinen Stadt verwiesen. Der gute Rector ist mehrere Tage vorher in Verzweiflung herumgegangen